

Satzung der DJK Don Bosco Bamberg e.V. 1950

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- 1. Der am 13. Juni 1950 in Bamberg gegründete Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft Don Bosco Bamberg e.V. 1950“. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und der Deutschen Jugendkraft. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.**
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.**
- 6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.**
- 7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.**
- 3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandsrates zu Ehrenvorständen, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern ernannt werden. Sie können vom Vorstand als beratende Mitglieder zu Sitzungen des Vereins eingeladen werden. Ferner sind sie von der Beitragspflicht befreit.**
- 4. Jedes Mitglied ist gehalten, gemäß den Grundsätzen der Deutschen Jugendkraft am Vereinsleben mitzuwirken und sich überall für die Ziele persönlich einzusetzen.**
- 5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben aktiv teilnehmen, die Arbeit des Vereins fördern, sowie bestrebt sind jegliche Schädigung seines Ansehens und Vermögens zu verhindern.**

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.**

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

4. Die Freigabeerklärung für einen neuen Verein kann nur erteilt werden, wenn das Mitglied alle schriftlichen Vertragsverpflichtungen, die es dem Verein und/oder einer Abteilung gegenüber eingegangen ist, erfüllt hat.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 3 Monate nach Beginn des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis

2. angemessene Geldstrafe

3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsrat endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Vorstand**
- c) der Vorstandsrat**

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden.**
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es**
 - a) der Vorstand oder der Vorstandsrat beschließt**
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt hat.**
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.**
- 5. Mit der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte erhalten:**
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden**
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter**
 - d) Satzungsänderungen, soweit erforderlich**
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Vorstandsrates**
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind**
 - aa) Bildung eines Wahlausschusses aus drei Personen**
 - bb) Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters**
 - cc) Wahl des Schriftführers**
 - dd) Wahl von zwei Kassenprüfern**
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.**
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
- 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.**
- 8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel- Stimmenmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.**

9. Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden**
- b) bis zu fünf weiteren, stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem Schatzmeister**

2. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

3. Im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes für die laufende Vereinsarbeit vereinsintern zuständig wie folgt:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vorstandsrates und des Mitarbeiterkreises.**
- b) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis. Sie haben ferner die Aufgabe die Geselligkeit im Verein zu fördern.**
- c) Für die kaufmännischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins ist der Schatzmeister zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Wahrnehmung der gesamten Belegführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung des Kassenberichtes. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.**

§ 11 Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat besteht aus:

- a) dem Vorstand**
- b) den Abteilungsleitern**
- c) dem Schriftführer und**
- d) dem geistlichen Beirat**

2. Der Vorstandsrat tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsratsmitgliedes ist der Vorstandsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandsrates gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

4. Der Vorstandsrat ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

5. Der Schriftführer fertigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und ist für die Sitzungsprotokolle verantwortlich.

6. Der geistliche Beirat hat die Aufgabe in ehrenrührigen Streitfällen schlichtend einzugreifen, sowie den Vereinsmitgliedern in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten beratend zur Seite zu stehen.

§ 12 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandsrates**
- b) die Jugendleiter und Übungsleiter**
- c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte**
- d) Schiedsrichter**
- e) Ausschussmitglieder**
- f) Kassenprüfer und Verwaltungsmitarbeiter**

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstandsrat kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter des jeweiligen Ausschusses einberufen.

3. Die Ausschüsse sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandsrates gegründet.

2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, in Gemeinschaft mit dem Jugendleiter oder dem Mitarbeiter, dem besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

3. Abteilungsleiter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandsrates.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vorstandsrates, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist dem Schriftführer in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Schriftführer, die Kassenprüfer sowie die von den Abteilungsversammlungen bestimmten Abteilungsleiter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr, spätestens jedoch alle zwei Jahre, durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung, eine Ordnung zur Führung des Wirtschaftsbetriebes, eine Ehrenordnung, sowie eine Spiel- und Platzordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstandsrat mit einer Zweidrittel- Stimmenmehrheit beschlossen.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einer Zweidrittel- Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstandsrat mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fasst.

4. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen Vermögenswerte, soweit noch welche vorhanden sind, an den Förderverein "Freunde der Don-Bosco-Jugend e.V.", eingetragen im Vereinsregister Bamberg unter VR 200114, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugenderziehung verwendet werden darf.

5. Die Einladung zu dieser Versammlung muß gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband Bamberg und dem DJK-Bundesverband zugesandt werden.

Bamberg, 27. April 2017